

# Vertrag

## für die Teilnahme an der IGEHA 2015 im Industrie- u. Gewerbegebiet Holdorf – Bahnhof

zwischen

---

- im nachstehenden Vertrag „Aussteller“ genannt -

**und dem Wirtschaftsförderverein Holdorf e.V., Große Straße 19, 49451 Holdorf**

- im nachstehenden Vertrag „Veranstalter“ genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand

Der Veranstalter verpflichtet sich dem Aussteller anlässlich der IGEHA 2015 am 25. u. 26. April 2015 eine

- a) **Standfläche in einem der an der IGEHA 2015 teilnehmenden Betriebe**  
ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> / \_\_\_\_\_ m (Front) x \_\_\_\_\_ m (Tiefe)
  
- b) **Freifläche auf dem Betriebsgelände eines an der IGEHA 2015 teilnehmenden Betriebes**  
ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

zur Verfügung zu stellen.

**Der Verkauf von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen sind während der Ausstellungszeit (§ 3) erlaubt.**

Der dem Veranstalter übergebene Fragebogen ist Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2 Teilnahmegebühr / Kosten

Die Teilnahmegebühr beträgt pauschal: - **siehe Kostentabelle im Anhang** - (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).  
Der Betrag wird sofort nach Rechnungserhalt fällig und ist auf folgende Bankverbindung einzuzahlen:  
Volksbank Dammer Berge eG. • IBAN: DE02 2806 1679 3605 2248 00 • BIC: GENODEF1DAM

Die Kosten für die Versorgung mit Strom und Wasser werden grundsätzlich nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die näheren Regelungen zur Versorgung sind unter § 7 getroffen und hinsichtlich evtl. Kosten in § 13 des Vertrages.

### § 3 Veranstaltungsdauer, Auf- u. Abbau, Befahren

Die Ausstellungszeiten sind wie folgt festgelegt:

**Samstag, den 25. April 2015 in der Zeit von 14.00 bis 20.00 Uhr**  
**Sonntag, den 26. April 2015 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr**

Mit dem Aufbau der Stände soll am Freitag, dem 24. April 2015 ab 14.00 Uhr begonnen werden können; mögliche Abweichungen sind unter § 13 genannt. Der Aufbau muss am Samstag, dem 25. April 2015 um 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

**Das Befahren des Geländes während der Ausstellungszeiten ist untersagt.**

Mit dem Abbau der Ausstellungsstände darf erst nach dem Ende der Veranstaltung am Sonntag, dem 26. April 2015 ab 18.00 Uhr begonnen werden. Der Abbau muss bis Montag, den 27. April 2015, 8.00 Uhr abgeschlossen sein.

## § 4 Platzvergabe

Der Veranstalter teilt die von den Betrieben zur Verfügung gestellten Flächen nach seinem Ermessen verbindlich ein, wobei er sich, ohne hierzu verpflichtet zu sein, bemühen wird, den Platzwünschen der Aussteller und der Betriebe zu entsprechen.

## § 5 Untervermietung von Standflächen

Die Untervermietung von zur Verfügung gestellten Standflächen durch den Aussteller ist untersagt.

## § 6 Abgabe von Speisen und Getränken, sowie Verlosungen

Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist zulässig. Die entgeltliche Ausgabe von Speisen und/oder Getränken, sowie das Abhalten entgeltlicher Verlosungen (u. Glücksspielen) aller Art ist nicht gestattet, es sei denn, dass dieses in § 13 dieses Vertrages geregelt ist.

## § 7 Versorgung mit Strom und Wasser sowie Entsorgung der Abfälle

Der Aussteller hat seinen Bedarf an Strom und Wasser im Rahmen des Fragebogens dem Veranstalter mitgeteilt.

Eine Wasserversorgung ist allerdings nicht in allen Betrieben möglich; es wird jedoch versucht bei der Vergabe des Standplatzes die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Die Beschaffung und Verlegung von Wasserversorgungsleitungen von der zugewiesenen Versorgungseinrichtung bis zum Stand obliegt dem Aussteller.

Bei der Stromversorgung obliegt die Verkabelung von der zugewiesenen Versorgungseinrichtung bis zum Stand dem Aussteller. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Aussteller, dass sich die Installationen und die eingesetzten Geräte auf dem Stand, in einem mangelfreien, fachgerecht installierten und nach den VDE-Richtlinien entsprechend geprüften Zustand befinden, und dass eine Fehlerstromschutzschaltung vorhanden ist und eingesetzt wird. **Kabeltrommeln sind vollständig abzurollen.**

Die Betriebe, welche die Ausstellungsflächen zur Verfügung stellen, haben dem Veranstalter mitgeteilt, in welchem Umfang sie den Ausstellern Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung stellen. Übersteigen, die vom Aussteller benötigten Mengen an Wasser oder Strom, die kostenfreie Menge, so ist die Versorgung gegenüber dem Veranstalter zu vergüten. Diesbezüglich sind dann in § 13 konkrete Regelungen getroffen.

**Es besteht kein Anspruch auf Beheizung der Ausstellungsflächen.**

**Die Entsorgung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Aussteller.**

## § 8 Bewachung

Der Veranstalter lässt das Ausstellungsgelände in der Zeit vom Freitag, den 24. April 2015 bis zum Montag, den 27. April 2015, täglich von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr, überwachen. Die einzelnen Betriebe werden dann allerdings **nicht** überwacht, es besteht kein Gebäudeschutz.

## § 9 Haftung

Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

Für den Betrieb des Standes ist allerdings jeder Aussteller selbst verantwortlich. Bei Sachschäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ausstellungsgegenstände, die durch Art, Gewicht o. ä. geeignet sind, das Leben, den Körper, die Gesundheit und das Eigentum anderer zu verletzen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen!

**Der Aussteller ist gehalten, eine Ausstellerhaftpflichtversicherung (Ergänzung zur Betriebshaftpflichtversicherung) abzuschließen.**

## § 10 Zahlungsbedingungen

Der Aussteller erhält unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Rechnung. Der Aussteller verpflichtet sich zur Zahlung an den Veranstalter innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt.

## § 11 Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag

Der Aussteller hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag bis zum 28.02.2015 verbleiben 50% der in § 2 genannten Vorauszahlung beim Veranstalter. Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag nach dem 28.02.2015 verbleibt die Teilnahmegebühr in voller Höhe beim Veranstalter.

## § 12 Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn der Aussteller die Zahlung der Teilnahmegebühr nicht wie vereinbart leistet. Eine Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter ist auch dann zulässig, wenn der Aussteller die in diesem Vertrag vereinbarten Absprachen nicht einhält.

Sollte die IGEHA nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Die Rückzahlung gezahlter Beträge ist nur insoweit möglich, wie über diese Gelder seitens des Veranstalters noch nicht verfügt worden ist.

## § 13 Sonstiges

1. Der beigegefügte Fragebogen zur IGEHA 2015 ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mündliche Nebenabreden zu den obigen Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Sie sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der abgegebenen Willenserklärung entsprechen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum )

Holdorf, den

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum )

Wirtschaftsförderverein Holdorf e.V.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift / Stempel Aussteller)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Veranstalter)

**Anhang****Die Kosten für die Beteiligung an der IGEHA 2015 betragen für Aussteller:****innerhalb eines Gebäudes (oder eventuell auch Zelt):**

bis 50 m <sup>2</sup>	pauschal	€ 300,00
bis 100 m <sup>2</sup>	pauschal	€ 500,00
über 100 m <sup>2</sup>	pauschal	€ 700,00

**Sonderangebot für Kleinstaussteller in einem Gebäude:**

bis 10 m <sup>2</sup>	pauschal	€ 150,00
-----------------------	----------	----------

**außerhalb eines Gebäudes (Freifläche / nicht überdacht):**

bis 200 m <sup>2</sup>	pauschal	€ 300,00
bis 400 m <sup>2</sup>	pauschal	€ 500,00
über 400 m <sup>2</sup>	pauschal	€ 700,00

Für die Mitglieder vom Wirtschaftsforum Holdorf e.V. wird eine Pauschale von 250,00 Euro erhoben.

**Die vorstehenden Preise beinhalten:**

1. Standplatz bzw. Ausstellungsfläche (ohne Standbegrenzungen / Wänden / Einzäunungen)
2. Strom- und Wasserverbrauch (normaler Verbrauch / Absprache)
3. Ausstellerausweise (gemäß Standgröße)
4. Durchfahr- bzw. Parkausweise (gemäß Standgröße)
5. Werbung für die Gesamtveranstaltung (z.B. Plakate, Flyer, Aufkleber, Internet)
6. Genehmigungen für die Gesamtveranstaltung
7. Überwachung des Ausstellungsgeländes in den Nächten Fr. / Sa. und Sa. / So. sowie So. / Mo.

**nicht enthalten sind z.B.:**

1. Kosten für Anzeigen / Werbung des einzelnen Ausstellers
2. Eventuell notwendige Herstellung der Strom-, bzw. Wasserversorgung
3. Entsorgungskosten für Abfälle der Aussteller